

Grundordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXII/67

Der Akademische Senat der Universität Bremen beschließt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetz – BremHG) in der Fassung vom 27.02.2007 die GRUNDORDNUNG (GrO) der Universität Bremen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1 : 2

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetz – BremHG) in der Fassung vom 27.02.2007 auf seiner Sitzung am 28.05.2008 die folgende Grundordnung beschlossen:

## **GRUNDORDNUNG (GrO) der Universität Bremen vom 28.05.2008**

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Abschnitt:            Grundsatz**

§ 1                      Grundsatz

#### **II. Abschnitt:         Zentrale Organe und Gremien**

§ 2                      Akademischer Senat

§ 3                      Zentrale Kommission für Frauenfragen / Zentrale Frauenbeauftragte

#### **III. Abschnitt:        Fachbereiche**

§ 4                      Fachbereichsrat

§ 5                      Berufungsverfahren

§ 6                      Studienkommissionen

§ 7                      Studienordnungen

§ 8                      Dezentrale Frauenbeauftragte

#### **IV. Abschnitt:        Verfahrensregeln**

§ 9                      Anwendung des AGG

§ 10                     Verfahrensgrundsätze

§ 11                     Beschlüsse

§ 12                     Geschäftsordnung

§ 13                     Wahlen

§ 14                     Veröffentlichung von Satzungen

#### **V. Abschnitt:         Schlussbestimmungen**

§ 15                     Änderung der Grundordnung

§ 16                     Inkrafttreten

## **§ 1 Grundsatz**

Die Grundordnung der Universität Bremen regelt in Ergänzung des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) Aufgaben, Kompetenzen, Verfahren und Organisation der zentralen und dezentralen Organe der Universität.

### **II. Abschnitt – Zentrale Organe und Gremien**

#### **§ 2 Akademischer Senat**

(1) Der Akademische Senat hat neben den ihm durch das Hochschulgesetz zugewiesene insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die allgemeinen Teile von Prüfungsordnungen sowie fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Lehre (z. B. general studies)
2. Beschlussfassung über die von der Universität zu vergebenden Doktorgrade
3. Beschlussfassung über die Habilitationsordnung
4. Beschlussfassung über Haushaltsgrundsätze
5. Stellungnahme zur Haushalts- und Stellenplanung sowie zu erheblichen Abweichungen von dieser Planung
6. Beschlussfassung über die zentrale Forschungsplanung und die Grundsätze der zentralen Forschungsförderung

Sofern das Rektorat von der Stellungnahme gemäß Ziffer 5 in erheblichem Maße abweicht, hat es dies gegenüber dem Akademischen Senat zu begründen.

(2) Der Akademische Senat besteht aus 17 Vertreter/n /-innen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:4:4:2 und fünf Vertretern der Dekane / Dekaninnen. Die Dekane / Dekaninnen können nur durch andere Dekane / Dekaninnen vertreten werden.

(3) Der Akademische Senat kann zentrale Kommissionen zu seiner Beratung einsetzen, insbesondere

- AS-Kommission für den Haushalt
- AS-Kommission für die Forschung
- AS-Kommission für Lehre und Studium.

(4) Werden einer Kommission oder einem Ausschuss durch Beschluss des Akademischen Senats oder allgemein durch Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen, die die Lehre betreffen, müssen die Hochschullehrer /-innen über mindestens die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer/n /-innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Das gilt nicht in Angelegenheiten der Bewertung der Lehre.

#### **§ 3 Zentrale Kommission für Frauenfragen / Zentrale Frauenbeauftragte**

(1) Die zentrale Kommission für Frauenfragen und die zentrale Frauenbeauftragte unterstützen die Universität gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 BremHG bei allen Gleichstellungsmaßnahmen und wirken insbesondere bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei Personalentscheidungen des wissenschaftlichen Personals mit. Sie erstellen für das Rektorat und den Akademischen Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung von allgemeiner Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit.

(2) Der Zentralen Frauenbeauftragten steht das Beanstandungsrecht gemäß § 6 Abs. 4 BremHG

zu.

### **III. Abschnitt – Fachbereiche**

#### **§ 4**

#### **Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat hat neben den ihm durch das Hochschulgesetz zugewiesene insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Berufungsverfahren und Bildung von Berufungskommissionen nach Maßgabe der Berufsordnung
2. Stellungnahme zum Bericht des Dekanats zu Haushaltsplänen des Fachbereichs
3. Stellungnahme zu Anträgen auf Einrichtung und Schließung von Instituten gemäß § 91 BremHG
4. Beschlussfassung über Studienordnungen
5. Beschlussfassung über Haushaltsgrundsätze des Fachbereichs
6. Stellungnahme zur Haushalts- und Stellenplanung des Fachbereichs sowie zu erheblichen Abweichungen von der Planung

Sofern das Dekanat / der Dekan / die Dekanin von den Stellungnahmen gemäß Ziffer 2, 3 oder 6 in erheblichem Maße abweicht, ist dies gegenüber dem Fachbereichsrat zu begründen.

(2) Der Fachbereichsrat besteht aus 13 Vertreter/n /-innen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:2:2:2. Der Fachbereichsrat kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder ab der kommenden Amtsperiode eine kleinere Zusammensetzung im Rahmen des Modells nach Satz 1 beschließen; die Zahl der Vertreter /-innen der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 muss um eins höher sein als die Summe der Vertreter /-innen der übrigen Gruppen.

(3) Fachbereiche können durch vom Fachbereichsrat zu beschließende Satzung die Einrichtung von fachlichen Untergliederungen des Fachbereichs regeln. In den dazu vorgesehenen Gremien müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Werden einem Gremium Aufgaben des Fachbereichsrats übertragen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Berufungsverfahren**

Berufungsverfahren werden vom Fachbereich durchgeführt. Für die Durchführung setzt der Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein. Das Nähere regelt die vom Akademischen Senat beschlossene Berufsordnung.

#### **§ 6**

#### **Studienkommissionen**

(1) Zur Mitwirkung bei einzelnen oder aller Aufgaben nach § 90 BremHG sowie bei weiteren Aufgaben kann der Fachbereichsrat die Einsetzung einer oder mehrerer Studienkommissionen beschließen. Studienkommissionen können für einen oder mehrere Studiengänge des Fachbereichs zuständig sein. Die Einsetzung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Fachbereichs.

(2) Aufgrund einvernehmlicher Entscheidung von zwei oder mehreren Fachbereichsräten können fachbereichsübergreifende Studienkommissionen eingerichtet werden.

(3) Studienkommissionen sind einzurichten, wenn die Vertreter /-innen der Studierenden dies beantragen. Dies gilt nicht in Fachbereichen, deren Lehre durch Institute organisiert wird; den Studierenden sind jedoch gleichwertige Mitwirkungsrechte wie in Studienkommissionen einzuräumen.

(4) Studienkommissionen gehören je zur Hälfte Mitglieder des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 3 BremHG Nr. 1 und 2 einerseits sowie Nr. 3 andererseits an sowie der Studiendekan / die Studiendekanin oder ein/e von ihm / ihr benannte/r Vertreter/in ohne Stimmrecht.

(5) Ist keine Studienkommission eingerichtet, ist den Studierenden des Fachbereichs Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Prüfungsordnungen und Studienordnungen Stellung zu nehmen. Die Studierenden sind darüber hinaus an der Planung des Lehrangebots und der Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements zu beteiligen.

## **§ 7 Studienordnungen**

Die Fachbereiche können Studienordnungen beschließen. Sie werden vom Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan / der Studiendekanin, möglichst auf der Grundlage eines Vorschlags des Studiendekans / der Studiendekanin, beschlossen. Hat der Fachbereich eine Studienkommission eingerichtet, ist dieser vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies nicht der Fall, ist vor der Beschlussfassung den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Dezentrale Frauenbeauftragte**

(1) In den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten werden dezentrale Frauenbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 BremHG gewählt.

(2) Für die dezentralen Frauenbeauftragten gilt das Beteiligungsrecht nach § 6 Abs. 6 BremHG entsprechend.

## **IV. Abschnitt – Verfahrensregeln**

### **§ 9 Entsprechende Anwendung des AGG**

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) finden auf Studierende, Angehörige und Stipendiaten/ -innen der Universität entsprechende Anwendung. Das Verfahren für Fälle von Benachteiligung und Diskriminierung regelt der Rektor / die Rektorin entsprechend den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

### **§ 10 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Universität und der ihnen gleichgestellten Personen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, an Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Entscheidungen im Einzelfall, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten berühren, der Aufgabenbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betroffen ist.

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Gewählte Mitglieder des Akademischen Senats und der Fachbereichsräte, die einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Selbstverwaltung nicht gekündigt oder gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden. Dies gilt entsprechend für Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG.

(4) Mitgliedern von Gremien ist auf ihr Verlangen Auskunft über alle in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallenden Angelegenheiten von der zuständigen Verwaltungsstelle der Universität Bremen und von den für die Leitung des jeweiligen Gremiums Verantwortlichen zu erteilen.

## **§ 11 Beschlüsse**

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann der Sprecher / die Sprecherin des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen, in der das Gremium in jedem Fall beschlussfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Haben einzelne Gruppen oder Gremien nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter /innen ihr Amt dauernd nicht aus, so werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorgesehen ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer/n /-innen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist der Vorschlag der Mehrheit des Gremiums als weiterer Vorschlag vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen zur Bewertung der Lehre als die Lehre unmittelbar berührend.

(5) Gegen Beschlüsse kann eine Minderheit der Mitglieder des Gremiums, die über ein Drittel der Stimmen verfügt, innerhalb von drei Arbeitstagen Einspruch einlegen, der aufschiebende Wirkung hat. In diesem Fall ist der Beschlussantrag in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums erneut auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln. Wird in dieser Sitzung der gefasste Beschluss bestätigt, ist ein Einspruch gegen den bestätigten Beschluss nicht möglich. Ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 2 kann durch einen erneuten Beschluss nach Absatz 4 Satz 2 bestätigt werden.

(6) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Das Nähere zu §§ 10 und 11 regelt der Akademische Senat in der Allgemeinen Geschäftsordnung. Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 BremHG von den Gremien beschlossene Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor / die Rektorin.

## **§ 13 Wahlen**

(1) Aktives und passives Wahlrecht zu Gremien der Universität haben nur Mitglieder der Universität und Mitgliedern Gleichgestellte im Umfang der Gleichstellung.

(2) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fachbereichsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Rates desselben Fachbereiches sein. Mitglieder des Personalrates sowie Nachrücker /-innen und Vertreter /-innen können nicht Mitglieder des Rektorats oder eines Dekanats sein.

(3) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einem Fachbereich wählen und gewählt werden.

(4) In den Gremien sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein. Ist ein Geschlecht in einem Gremium unterrepräsentiert, ist darauf hinzuwirken, dass es stärker vertreten wird.

Eine Vertretung beider Geschlechter mit jeweils mind. 40 % pro Statusgruppe wird für alle Gremien der Selbstverwaltung angestrebt.

(5) Die Vertreter /-innen der Dekane /-innen im Akademischen Senat werden von den Dekanen /-innen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(6) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und für die Fachbereichsräte muss die Stimmabgabe an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein; Briefwahl ist zu gewährleisten.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Wahlprüfung sind in der Wahlordnung zu regeln.

## **§ 14**

### **Veröffentlichung von Satzungen**

Der Rektor gibt die Amtlichen Mitteilungen der Universität heraus. Darin sind Satzungen und andere Rechtsvorschriften der Universität zu veröffentlichen. Soweit Satzungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in kraft.

## **V. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Änderung der Grundordnung**

Für die Änderung der Grundordnung gilt § 3 BremHG.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemäß § 110 (1) BremHG in Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Gremien wird durch das Inkrafttreten nicht berührt.